

Bescheid

über die Ergänzung der
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 29. September 2022

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten

Datum: 05.07.2024 Geschäftszeichen:
III 36-1.19.52-29/24

Nummer:
Z-19.52-2575

Geltungsdauer
vom: **5. Juli 2024**
bis: **29. September 2025**

Antragsteller:
Euroclad Group Ltd
Wentloog Corporate Park
Wales, UK
Cardiff Großbritannien CF3 2ER
GROSSBRITANNIEN

Gegenstand des Bescheides:
**Bauart zum Errichten von feuerwiderstandsfähigen Wänden
aus Sandwichelementen nach EN 14509**

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-19.52-2575 vom
29. September 2022.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und zwei Anlagen mit vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit
der oben genannten allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet
werden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-19.52-2575 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

1.1.1 Diese allgemeine Bauartgenehmigung gilt für das Errichten feuerwiderstandsfähiger Wände aus Sandwichelementen nach DIN EN 14509¹ mit der Bezeichnung "Eurobond" der Typen "Firemaster Extra", "Rockspan Extra" und "Rainspan".

1.1.2 Die feuerwiderstandsfähigen Wände, im Folgenden Wände aus den Sandwichelementen genannt, sind im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten, jeweils nach Abschnitt 2.1, zu errichten:

- Sandwichelemente mit Stahldeckschichten und einer Kernschicht aus Mineralwolle,
- Anschlussprofile,
- Befestigungsmittel sowie
- Dichtungen und Fugenmaterialien.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Regelungsgegenstand ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zur Errichtung nichttragender feuerwiderstandsfähiger äußerer oder innerer Wände nachgewiesen und darf – unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben – angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.3).

1.2.2 In Bezug auf die Gewährleistung einer bestimmten Dauer der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllen die Wände aus den Sandwichelementen – in Abhängigkeit von Aufbau, Dicke und Anordnung der verwendeten Elemente – die bauaufsichtlichen Anforderungen an feuerhemmende², hochfeuerhemmende² oder feuerbeständige² Bauteile bzw. solche mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 120 Minuten², jeweils bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.3 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichteten Wände aus den Sandwichelementen sind in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht.

Die Anwendung der Wände aus den Sandwichelementen ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

1.2.4 Die Sandwichelemente sind entweder in vertikaler oder horizontaler Anordnung anwendbar. Die Wände aus den Sandwichelementen müssen bei vertikaler Elementorientierung von Rohdecke zu Rohdecke und bei horizontaler Elementorientierung von vertikalem tragendem Bauteil zu vertikalem tragendem Bauteil spannen.

Die maximalen Elementabmessungen und zulässigen Wandhöhen müssen – in Abhängigkeit von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen – denen auf Anlage 1 Ä dieses Bescheids entsprechen.

¹ DIN EN 14509:2013-12 Selbsttragende Sandwichelemente mit beidseitigen Metalldeckschichten – werksmäßig hergestellte Produkte – Spezifikationen

² Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2023/1, s. www.dibt.de

Die Sandwichelemente dürfen nur als Einfeldträger, jedoch nicht als Durchlaufträger, angewendet werden.

Die Sandwichelemente dürfen bei vertikaler Anordnung seitlich nebeneinander in unbegrenzter Länge gereiht werden. Die zulässige Spannweite (Höhe) der Wände aus den Sandwichelementen ist gemäß der Anlage 1 begrenzt.

Es dürfen mehrere horizontal angeordnete Sandwichwandelemente übereinander gereiht werden. Die zulässige Wandhöhe und die zulässige Spannweite (Breite) der einzelnen Felder dieser Wände sind gemäß der Anlage 1 Ä dieses Bescheids begrenzt.

- 1.2.5 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichteten Wände aus den Sandwichelementen dürfen an Massivwände bzw. –decken oder an mit nichtbrennbaren² Bauplatten bekleidete Stahlbauteile, jeweils nach Abschnitt 2.3.3, anschließen.

Diese allseitig angrenzenden Bauteile müssen – entsprechend der Feuerwiderstandsfähigkeit der Wände aus den Sandwichelementen – mindestens feuerhemmend², hochfeuerhemmend² oder feuerbeständig² sein bzw. eine Feuerwiderstandsfähigkeit von 120 Minuten² aufweisen.

- 1.2.6 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichteten Wände aus den Sandwichelementen dürfen nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

- 1.2.7 Für andere Ausführungsvarianten als in diesem Bescheid beschrieben, z. B. für die Ausführung mit Steckdosen, Verglasungen, Fenstern und Türen, ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen, z. B. durch eine allgemeine Bauartgenehmigung.

2. Abschnitt 2.1.1.1 erhält folgende Fassung:

2.1.1.1 Allgemeines

Die Sandwichelemente dürfen für die Errichtung der Wände nur verwendet werden, wenn für sie die in der EU-Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO) geforderte Leistungserklärung und die CE-Kennzeichnung auf Basis der entsprechenden harmonisierten Produktnorm DIN EN 14509¹ vorliegen.

Für den Regelungsgegenstand sind die mindestens normalentflammbaren² Sandwichelemente "Firemaster Extra", "Rockspan Extra" oder "Rainspan" nach DIN EN 14509¹ des Unternehmens Euroclad Group Ltd, Cardiff, Großbritannien, zu verwenden.

Die Sandwichelemente müssen eine durchgehende Elementdicke von mindestens 100 mm bis zu maximal 150 mm aufweisen und müssen eine Baubreite von maximal 1200 mm haben.

3. Abschnitt 2.2 erhält folgende Fassung:

2.2 Bemessung

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Wand aus den Sandwichelementen sowie deren Anschlüsse für die Beanspruchbarkeit der Wand aus den Sandwichelementen unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

Die Bauteile über der Wand aus den Sandwichelementen (z. B. eine Decke) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Wand aus den Sandwichelementen – außer ihrem Eigengewicht – keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Für die Anwendung der Wand aus den Sandwichelementen ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die möglichen Einwirkungen nach Abschnitt 2.2.2.2 auf die Gesamtkonstruktion - d. h. für die Sandwichelemente, die Befestigungsmittel sowie die Anschlüsse an die angrenzenden Bauteile - unter Einhaltung der in den technischen Baubestimmungen³ geregelten Bemessungsmöglichkeiten) aufgenommen werden können.

³ Technische Baubestimmungen für Bauteile und Sonderkonstruktionen, die zusätzlich zu den in Teil A aufgeführten Technischen Baubestimmungen zu beachten sind – Technische Regel B 2.2.1.4 (Anlage B 2.2.1/5, Punkt 1) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2020/2, s. www.dibt.de

Beim Nachweis der Befestigung der Anschlussprofile der Wand aus den Sandwichelementen an den angrenzenden Massivbauteilen dürfen nur Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung oder gemäß europäischer technischer Bewertung/allgemeiner Bauartgenehmigung mit Schraubenschrauben verwendet werden.

Die angegebenen Spannweiten der Elemente der Typen "Firemaster Extra", "Rockspan Extra" oder "Rainspan" gemäß der Anlage 1 Ä dieses Bescheids sind bis zu folgenden Einwirkungen aus dem Lastfall Wind nachgewiesen:

Elementdicke [mm]	Winddruck [N/m ²]	Windsog [N/m ²]
100	0,4	1,0
125	0,6	1,2
150	0,8	1,4

4. Abschnitt 2.3.6 erhält folgende Fassung:

2.3.6 Kennzeichnung der feuerwiderstandsfähigen Wand

Feuerwiderstandsfähige Wände nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung sind von dem Unternehmer, der sie errichtet, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- feuerhemmende/hochfeuerhemmende/feuerbeständige bzw. 120 Minuten feuerwiderstandsfähige⁴ Wand "Eurobond" vom Typ "Firemaster Extra"/"Rockspan Extra"/"Rainspan"⁴ (...) ⁵
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Errichters, der die feuerwiderstandsfähige Wand fertiggestellt/errichtet hat (s. Abschnitt 2.3.7)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom bauausführenden Unternehmen
- Bauartgenehmigungsnummer: Z-19.52-2575
- Errichtungsjahr:

Das Schild ist an der Wand sichtbar und dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 2).

5. Abschnitt 2.3.7 erhält folgende Fassung:

2.3.7 Übereinstimmungbestätigung

Das bauausführende Unternehmen, das die Wände aus den Sandwichelementen errichtet/eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Erklärung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO)⁶.

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bauartgenehmigungsnummer: Z-19.52-2575
- Bauart zum Errichten der feuerhemmenden/hochfeuerhemmenden/feuerbeständigen bzw. 120 Minuten feuerwiderstandsfähigen⁴ Wand "Eurobond" vom Typ "Firemaster Extra"/"Rockspan Extra"/"Rainspan"⁴ (...) ⁵
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung

⁴ Zutreffendes einfügen

⁵ In Abhängigkeit der verwendeten Sandwichelementtypen ist die Wanddicke zu ergänzen.

⁶ Nach Landesrecht

- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen
Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

6. Die Anlagen der allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert:

- Anlage 1 wird ersetzt durch Anlage 1 Ä
- Anlage 3 wird ersetzt durch Anlage 3.1 Ä, Anlage 3.2 Ä und Anlage 3.3 Ä

Heidrun Bombach
Referatsleiterin

Beglaubigt
Dinse

Wände aus Sandwichelementen der Typen "Firemaster Extra", "Rockspan Extra" und "Rainspan"

**Maximale Elementspanweiten
 [mm]**

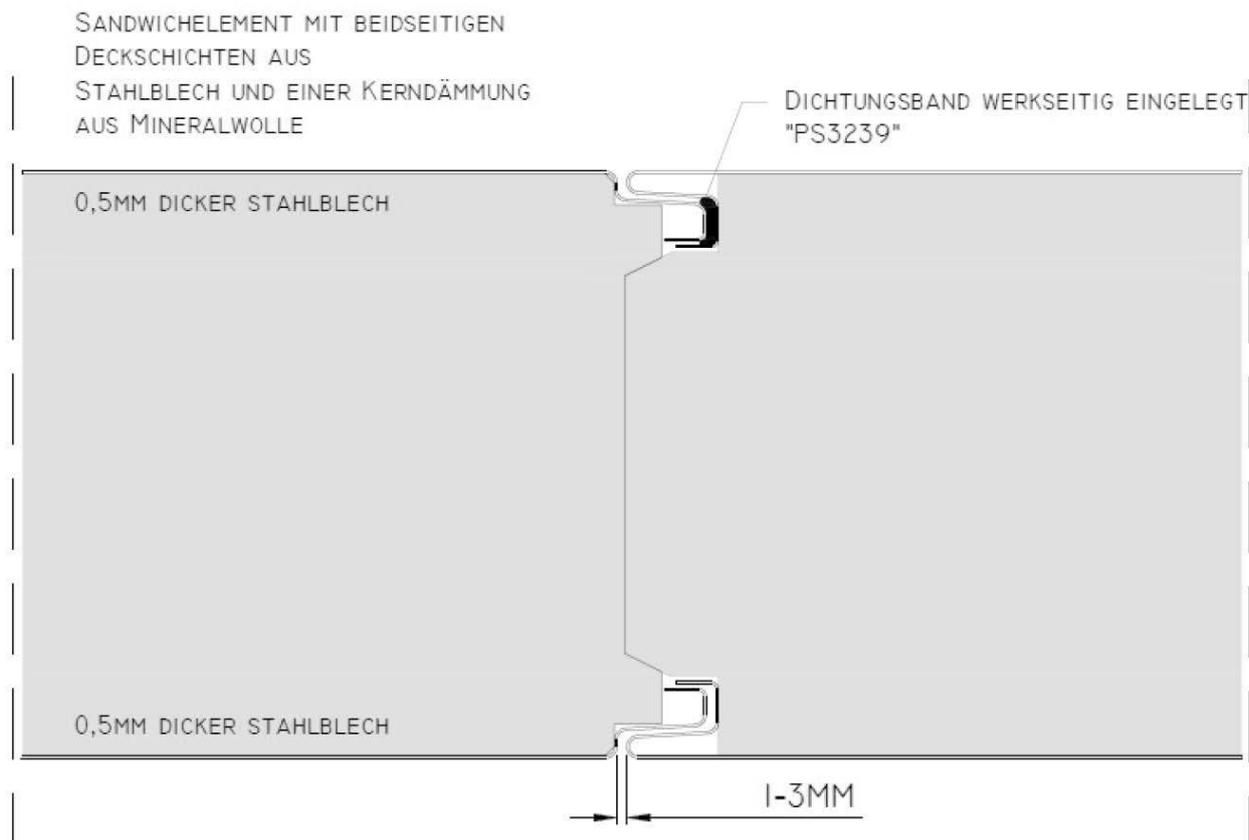
Vertikal	Anforderung an die Feuerwiderstandsfähigkeit				Horizontal	Anforderung an die Feuerwiderstandsfähigkeit				
	Dicke	feuer- hemmend	hochfeuer- hemmend	feuer- beständig		120 Minuten	Dicke	feuer- hemmend	hochfeuer- hemmend	feuer- beständig
100	3000	3000	3000	3000	100	3000	3000	3000	3000	3000
125	3000	3000	3000	3000	125	3000	3000	3000	3000	3000
≥150	3000	3000	3000	3000	≥150	3000	3000	3000	3000	3000

Bauart zum Errichten von feuerwiderstandsfähigen Wänden
 aus Sandwichelementen nach EN 14509

Anwendungsbereich der Sandwichelemente – maximale Spannweiten

Anlage 1 Ä

Sandwichelement "Eurobond" Typ "Firemaster Extra"

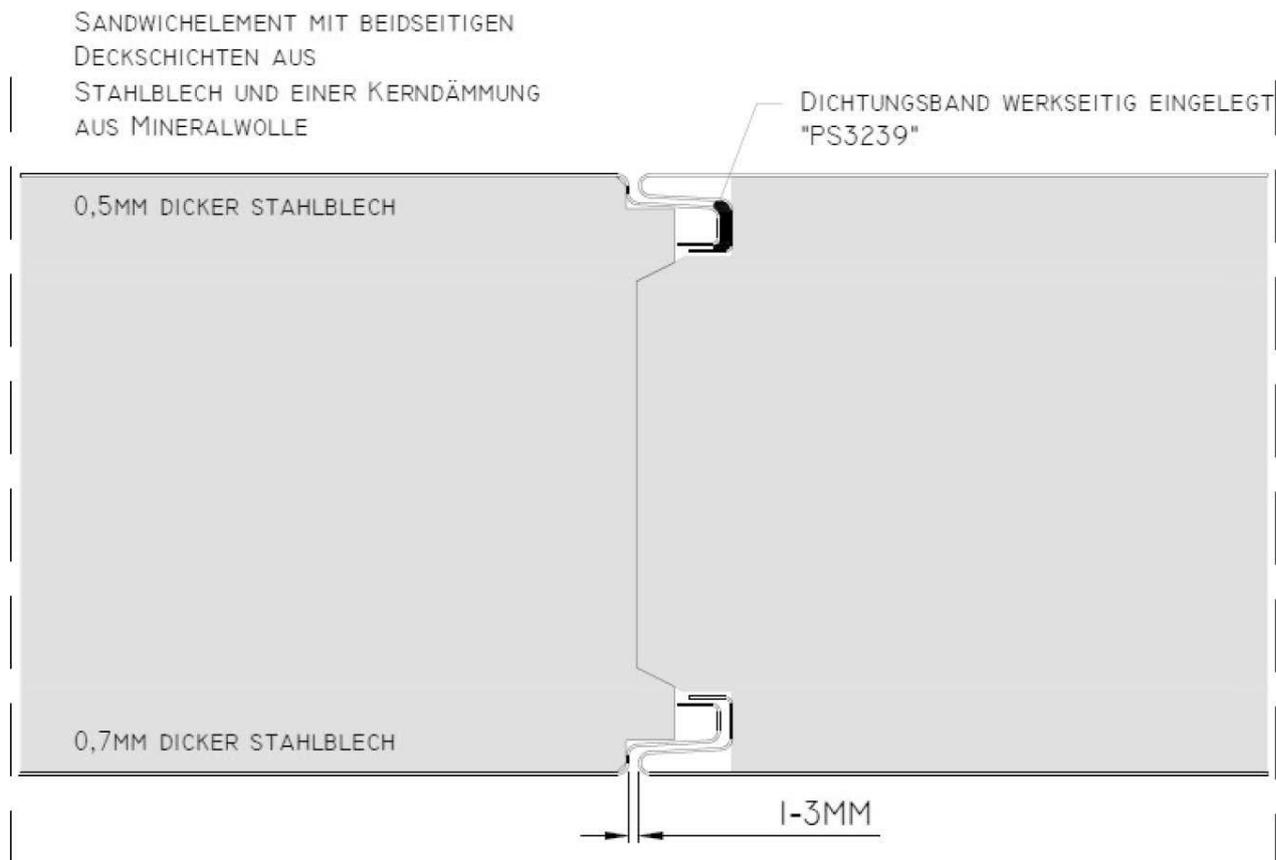


Bauart zum Errichten von feuerwiderstandsfähigen Wänden
aus Sandwichelementen nach EN 14509

Fugendetail

Anlage 3.1 Ä

Sandwichelement "Eurobond" Typ "Rockspan Extra"

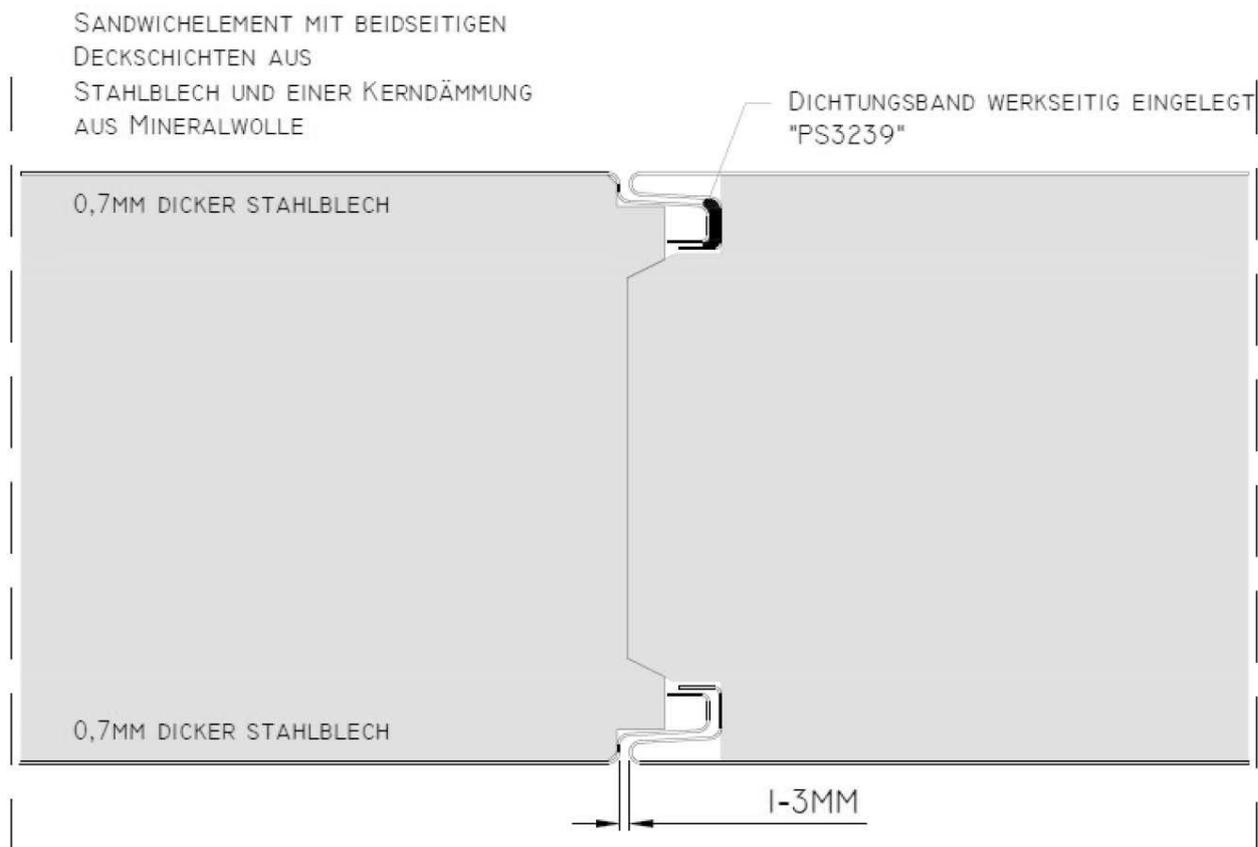


Bauart zum Errichten von feuerwiderstandsfähigen Wänden
aus Sandwichelementen nach EN 14509

Fugendetail

Anlage 3.2 Ä

Sandwichelement "Eurobond" Typ "Rainspan"



Bauart zum Errichten von feuerwiderstandsfähigen Wänden aus Sandwichelementen nach EN 14509

Fugendetail

Anlage 3.3 Ä